

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-513	-876	-920	-945	-970
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-513	-876	-920	-945	-970

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Aufbau von Web-Interface und Beschwerdeportal	70	0	0	0	0
IT-Experte für für technische Betreuung laufendes System (0,15 FTE)	6	12	13	13	13
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Assistenz (0,25 FTE)	7	15	16	16	16
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Jurist (0,1 FTE)	4	9	9	9	9
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Assistenz	4	8	8	8	8

(0,125 FTE)					
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Jurist (0,25 FTE)	11	23	24	25	26
Tätigkeit der Kontaktstelle: Assistenz / Sachbearbeitung (0,25 FTE)	7	15	16	16	16
Tätigkeit der Kontaktstelle: Jurist (1 FTE)	43	92	97	100	103
Tätigkeit der Kontaktstelle: KOA-Mitglied (0,125 FTE)	9	19	20	21	22
Rechtsaufsicht: Assistenz (0,125 FTE)	4	8	8	8	8
Rechtsaufsicht: Jurist (0,125 FTE)	5	12	13	13	13
Rechtsaufsicht: KOA-Mitglied (1,875 FTE)	131	285	299	308	317
Anschaffung Diensthandys	4	0	0	0	0
Rufbereitschaft 24/7	63	137	144	148	152
Kosten Telefon 24/7	1	1	1	1	1
Aufwand für Miete, Strom, IT-Infrastruktur, Telefon etc. (4,375 FTE)	88	190	200	206	212
Einsatz Juristen außerhalb üblicher Dienstzeit (0,1 FTE)	6	7	7	7	7
Hosting extern (7x24h Betrieb und Verfügbarkeit)	12	26	27	28	29
Laufende Kosten Portal	1	2	2	2	2
ELAK-Kosten (anteilig)	7	15	16	16	16
Aufwendungen zur Errichtung und Aufbau der neuen Tätigkeiten 80 Personentage (IT-Einrichtung System)	30	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2023 (für die zweite Jahreshälfte) von EUR 443 000 und im Jahr 2024 von EUR 876 000 im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen und überdies im Jahre 2023 einmalige Errichtungskosten von EUR 70 000 für den Aufbau eines Beschwerdeportals und die Adaption des Web-Interfaces. Auf die Beträge ab dem Jahr 2025 ist die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden.

Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben zwei weitere KommAustria-Mitglieder vorgesehen, woraus ein beträchtlicher Personalaufwand entsteht.

Im Bereich der administrativen Unterstützung der KommAustria wird ein Aufwand von rund zwei juristischen MitarbeiterInnen sowie rund einer Assistentzkraft erwartet.

Überdies ist zu betonen, dass der Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, als flankierende Maßnahmen zur unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung 2021/784 die zuständige Behörde zu benennen und die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Berichterstattung zu normieren; darüber hinaus besteht keine nationale Regelungsbefugnis.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz – TIB-G

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz – TIB-G)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	4. Mai 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Problemanalyse:

Zur Bewahrung einer offenen und demokratischen Gesellschaft ist auch ein entschlossener Kampf gegen den Missbrauch von Hosting-Diensten für die Verbreitung terroristischer Inhalte unabdingbar.

Diesem Ziel dient die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (im Folgenden: Verordnung). Dieser Zweck erfordert eine Kombination aus legislativen und freiwilligen Maßnahmen basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern.

Der Entwurf dient der zwingenden Durchführung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen durch legislative Begleitmaßnahmen. Diese Verpflichtungen bestehen insbesondere in der Schaffung eines wirksamen Rechtsbehelfs zugunsten der betroffenen Hosting-Dienste-Anbieter und

Inhalteanbieter (Art. 9 der Verordnung), der Benennung der zuständigen Behörden (in Bezug auf Art. 3, 4, 5 und 18) sowie einer Kontaktstelle (Art. 12); die Behörden haben insbesondere weisungsfrei zu handeln, wobei eine Aufsicht in Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht ausgeschlossen ist (Art. 13). Schließlich bedarf es der Erlassung von wirksamen und abschreckenden Sanktionsvorschriften (Art. 18).

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Da nach der Verordnung (EU) 2021/784 der Hosting-Diensteanbieter der Verantwortliche im Sinn der DSGVO ist, hat dieser die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (vgl. auch die Erwägungsgründe 23 und 24); daher kann hier von einer Datenschutz-Folgenabschätzung abgesehen werden.

Ein Hostingdiensteanbieter ist nach der Verordnung (EU) 2021/784 insbesondere dazu verpflichtet:

- terroristische Inhalte in allen Mitgliedstaaten schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Stunde, nach Erhalt der Entfernungsanordnung zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren (Art. 3 Abs. 3);
- über die zu treffenden spezifischen Maßnahmen zu entscheiden, die u.a. folgende Anforderung erfüllen müssen: „sie werden unter umfassender Berücksichtigung der Rechte und der berechtigten Interessen der Nutzer, insbesondere ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, angewendet“ (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c); und
- sicherzustellen, dass die gespeicherten terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegen, wobei ein hohes Maß an Sicherheit der betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten ist (Art. 6 Abs. 3).

Diese Sichtweise wird auch durch die Ausführungen der Kommission im Impact Assessment gestützt, wo ausgeführt wird: „From the point of view of the protection of personal data and privacy, respect of these fundamental rights will be ensured through the observance by the hosting providers of the data protection rules, notably the GDPR, and the oversight mechanisms laid out there, as well as other specific safeguards as necessary (i.e. increased transparency requirements, information to the content provider when their content is removed, complaint mechanisms, etc.).“ (Impact Assessment, SWD(2018) 408 final, S. 104).

Zudem wird die Kommission bis zum 7. Juni 2024 eine Evaluierung dieser Verordnung durchführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwendung vorlegen, einschließlich der Auswirkungen der Anwendung der Verordnung auf die Grundrechte, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (vgl. Art. 23).

Ziele

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Beschreibung des Ziels:

Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte unter Gewährleistung der Achtung der betroffenen Grundrechte und Sicherstellung klarer Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter zur Ergreifung spezifischer Maßnahmen und zur Entfernung terroristischer Inhalte.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Maßnahmen

Maßnahme 1: Betrauung einer versierten Aufsichtsbehörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die KommAustria wird als Aufsichtsbehörde mit den im TIB-G vorgesehenen Maßnahmen, die bereits durch die Verordnung vorgegeben sind, betraut.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Maßnahme 2: Erlassung von Entfernungsanordnungen zur schnellstmöglichen Reaktion

Beschreibung der Maßnahme:

Klare Regeln zur Meldung und Beseitigung von terroristischen Inhalten

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Maßnahme 3: Einführung eines abgestuften Sanktionskatalogs

Beschreibung der Maßnahme:

Für die in der Verordnung taxativ angeführten Verstöße werden entsprechende Strafbestimmungen normiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirksame Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Aufbau von Web-Interface und Beschwerdeportal	70	0	0	0	0
IT-Experte für für technische Betreuung laufendes System (0,15 FTE)	6	12	13	13	13
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Assistenz (0,25 FTE)	7	15	16	16	16
Prüfung Erst-Anmeldung / amtswegige Erhebung: Jurist (0,1 FTE)	4	9	9	9	9
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Assistenz (0,125 FTE)	4	8	8	8	8
Prüfung der Berichtspflichten und deren Inhalte: Jurist (0,25 FTE)	11	23	24	25	26
Tätigkeit der Kontaktstelle: Assistenz / Sachbearbeitung (0,25 FTE)	7	15	16	16	16
Tätigkeit der Kontaktstelle: Jurist (1 FTE)	43	92	97	100	103
Tätigkeit der Kontaktstelle: KOA-Mitglied (0,125 FTE)	9	19	20	21	22
Rechtsaufsicht: Assistenz (0,125 FTE)	4	8	8	8	8
Rechtsaufsicht: Jurist (0,125 FTE)	5	12	13	13	13
Rechtsaufsicht: KOA-Mitglied (1,875 FTE)	131	285	299	308	317
Anschaffung Diensthandys	4	0	0	0	0
Rufbereitschaft 24/7	63	137	144	148	152
Kosten Telefon 24/7	1	1	1	1	1
Aufwand für Miete, Strom, IT-Infrastruktur, Telefon etc. (4,375 FTE)	88	190	200	206	212
Einsatz Juristen außerhalb üblicher Dienstzeit (0,1 FTE)	6	7	7	7	7
Hosting extern (7x24h Betrieb und Verfügbarkeit)	12	26	27	28	29
Laufende Kosten Portal	1	2	2	2	2
ELAK-Kosten (anteilig)	7	15	16	16	16
Aufwendungen zur Errichtung und Aufbau der neuen Tätigkeiten 80 Personentage (IT-Einrichtung System)	30	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2023 (für die zweite Jahreshälfte) von

EUR 443 000 und im Jahr 2024 von EUR 876 000 im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen und überdies im Jahre 2023 einmalige Errichtungskosten von EUR 70 000 für den Aufbau eines Beschwerdeportals und die Adaption des Web-Interfaces. Auf die Beträge ab dem Jahr 2025 ist die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden.

Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben zwei weitere KommAustria-Mitglieder vorgesehen, woraus ein beträchtlicher Personalaufwand entsteht.

Im Bereich der administrativen Unterstützung der KommAustria wird ein Aufwand von rund zwei juristischen MitarbeiterInnen sowie rund einer Assistenzkraft erwartet.

Überdies ist zu betonen, dass der Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, als flankierende Maßnahmen zur unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung 2021/784 die zuständige Behörde zu benennen und die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Berichterstattung zu normieren; darüber hinaus besteht keine nationale Regelungsbefugnis.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		513	876	920	945		
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0		
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/		513	876	920	945	970

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanziellen Auswirkungen betreffend die beiden KommAustria-Mitglieder sind im Vorblatt der WFA, unterhalb Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ bzw. Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“, Zeilen „Tätigkeit der Kontaktstelle: KOA-Mitglied (0,125 FTE)“ und „Rechtsaufsicht: KOA-Mitglied (1,875 FTE)“, im Detail angeführt. Diese Beträge sind im BFG 2023 und im BFRG 2023-2026ff berücksichtigt und daher innerhalb der UG 10 bedeckbar:

- 2023: EUR 140 000 (für die zweite Jahreshälfte 2023)
- 2024: EUR 304 000
- 2025: EUR 319 000
- 2026: EUR 329 000
- 2027: EUR 339 000

Die übrigen finanziellen Auswirkungen des WFA-Vorhabens für 2023-2026ff sind nicht im BFG 2023 und BFRG 2023-2026ff enthalten. Die nachfolgend angeführten Beträge werden zunächst aus dem laufenden Vollzug der UG 10 bedeckt:

- 2023: EUR 373 000
- 2024: EUR 572 000
- 2025: EUR 601 000

- 2026: EUR 616 000
- 2027: EUR 631 000

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	513	876	920	945	970
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	513	876	920	945	970

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Einmalkosten Web-Interface und Beschwerdeportal	Bund	1	70.000,00								
Administrativer Aufwand RTR-GmbH	Bund	1	443.000,00	1	876.000,00	1	920.000,00	1	945.000,00	1	970.000,00

Für 2023 (Inkrafttreten des Vorhabens mit 1. Juli 2023) fallen als administrativer Aufwand für die RTR-GmbH EUR 443 000 sowie für den Aufbau des Beschwerdeportals und die Adaption des Web-Interfaces Einmalkosten in der Höhe von EUR 70 000 an.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 04.05.2023 12:12:44

WFA Version: 1.3

OID: 566

B0|D0